



Baurechtsamt

Dienstgebäude
Stuttgarter Straße 110
Waiblingen

Auskunft erteilt
Herr Ruppert
Telefon 07151 501-2340
Telefax 07151 501-2482
m.ruppert@rems-murr-kreis.de

Zimmer
316

Unser Zeichen
30-Baupl19/041-30

Ihre Nachricht vom/Zeichen

04.04.2019 / 60-Völ

Datum
07.05.2019

Gemeindeverwaltungsverband Winnenden
Postfach 280

71361 Winnenden

I	10	10	10
II	40	32	32
Eing. 15. Mai 2019			
III	20	20	20
	32	Sta	

Stadtentwicklungsamt
Winnenden
16. Mai 2019
Eingang

Beteiligung an der

13. FNP-Änderung des Gemeindeverwaltungsverbands Winnenden

Fristablauf für die Stellungnahme am: 08.05.2019

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu o.g. Verfahren wird wie folgt Stellung genommen:

Am Verfahren wurden die Ämter

**Landwirtschaftsamt
Amt für Umweltschutz**

beteiligt.

Aufgrund der Fachbehördenbeteiligung liegen der Geschäftsstelle für Genehmigungs- und Planverfahren folgende Informationen vor:

1. Landwirtschaftsamt

Durch die geplante Änderungen im Bereich von Linsenhalde II und Untere Schray werden landwirtschaftliche Flächen überplant, die nach der Umsetzung dauerhaft nicht mehr für die Produktion von Nahrungsmittel, Futtermittel und Energiepflanzen zur Verfügung stehen. Um eine entsprechende Berücksichtigung der Belange der Landwirtschaft zu ermöglichen sind diese anhand der Flurbilanz darzustellen (wir verweisen auf § 1 Abs. 6 BauGB). Bedenken bestehen insbesondere im Bereich „Untere Schray“ in dem in ein bisher unberührtes Ackerbaugebiet eingegriffen wird. Zudem sollte der östlich an das Gebiet angrenzende Betrieb bei den Planungen berücksichtigt werden.

Telefon
07151 501-0

Allgemeine Sprechzeiten
Mo. - Fr. 8:30 - 12:00 Uhr
Do. Nachm. 13:30 - 18:00 Uhr

Bankverbindung
Kreissparkasse Waiblingen
IBAN DE29 6025 0010 0000 2000 37
BIC SOLADES1WBN

VVS-Anschluss
Bushaltestelle Bahnhof

Internet
www.rems-murr-kreis.de



Bereits jetzt möchten wir für die Planungen von Ersatz- oder Ausgleichsmaßnahmen auf folgendes hinweisen:

Bei der Inanspruchnahme von land- oder forstwirtschaftlich genutzten Flächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen ist auf agrarstrukturelle Belange Rücksicht zu nehmen, insbesondere sind für die landwirtschaftliche Nutzung besonders geeignete Böden nur im notwendigen Umfang in Anspruch zu nehmen. Es ist vorrangig zu prüfen, ob der Ausgleich oder Ersatz auch durch Maßnahmen zur Entseiegelung, durch Maßnahmen zur Wiedervernetzung von Lebensräumen oder durch Bewirtschaftungs- oder Pflegemaßnahmen, die der dauerhaften Aufwertung des Naturhaushalts oder des Landschaftsbildes dienen, erbracht werden kann, um möglichst zu vermeiden, dass Flächen aus der Nutzung genommen werden.

2. Amt für Umweltschutz

Naturschutz und Landschaftspflege

Die Verkleinerung der Flächen "Obere Hageläcker" wird ausdrücklich begrüßt, da es sich hier um einen wertvollen Landschaftsausschnitt handelt.

"Linsenhalde II" und "Untere Schray":

Die Vermeidung bzw. Minimierung von Eingriffen, insbesondere durch Standortanalysen, Alternativenprüfungen und frühzeitige Berücksichtigung der Artenschutzbelange, ist auf Ebene der Flächennutzungsplanung ein zentrales Thema.

In einem landschaftsplanerischer Beitrag (möglichst Fortschreibung des Landschaftsplanes) sind die Belange des Natur- und Landschaftsschutzes ausreichend zu berücksichtigen und darzustellen.

Bauleitplanungen bedürfen zwar selbst keiner Ausnahmegenehmigung. Bauvorhaben zur Verwirklichung der Planung, die gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen, können jedoch nur auf Grund einer Ausnahme zugelassen werden. Voraussetzung für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplans ist somit das Vorliegen einer objektiven "Ausnahmelage" nach § 45 Abs. 7 BNatSchG, die unter Beteiligung der zuständigen Naturschutzbehörde festgestellt wurde ("Planung in eine Ausnahmelage hinein").

Die Ergebnisse einer Habitatpotenzialanalyse beschreiben den Umfang der erforderlichen Untersuchungen. Die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung ist bereits auf FNP-Ebene abzuhandeln.

Die Ergebnisse der artenschutzrechtlichen Prüfung sind einer Abwägung durch die Gemeinde im Rahmen der Bauleitplanung nicht zugänglich.

Für Rückfragen steht zur Verfügung:
Herr Wegst, Tel. 07151 - 501 2379

Immissionsschutz

Es bestehen keine Bedenken.

Grundwasserschutz

Es bestehen keine Bedenken.

Bodenschutz

Es bestehen keine Bedenken.

Altlasten und Schadensfälle

Es bestehen keine Bedenken.

Kommunale Abwasserbeseitigung

Wir empfehlen für die weitere Bauleitplanung frühzeitig zu prüfen, inwiefern zukünftig eine dezentrale Niederschlagswasserbeseitigung umgesetzt werden kann. Planungen hierzu sollten mit dem Landratsamt Rems-Murr-Kreis abgestimmt werden.

Für Rückfragen stehen zur Verfügung:
Herr Schaal, Tel. 07151 - 501 2760
Frau Strohmaier, Tel. 07151 - 501 2454


Gewässerbewirtschaftung

Es bestehen keine Bedenken.

Hochwasserschutz und Wasserbau

Es bestehen keine Bedenken.

Mit freundlichen Grüßen



S. Voigt

Anlagen

